

**Ordnung zur Aufhebung der  
Fachprüfungsordnung  
für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge  
Automatisierungstechnik, Industrial Engineering,  
und Prozessingenieurwesen  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 22.08.2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 11.10.2017 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Automatisierungstechnik, Industrial Engineering, und Prozessingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 22.08.2013 beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 12.02.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Automatisierungstechnik, Industrial Engineering, und Prozessingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 22.08.2013 (veröffentlicht im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern vom 30.08.2013).

**§ 2 Übergangsvorschriften**

1. Studierende, die das Studium in den unter § 1 genannten Studiengängen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in § 1 bezeichneten Prüfungsordnung. Diese Möglichkeit besteht für alle Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2020/2021. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, können in die nachfolgenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Automatisierungstechnik, Industrial Engineering, Mechatronik (berufsbegleitend) und Prozessingenieurwesen wechseln und das Studium nach der Prüfungsordnung für die nachfolgenden Bachelorstudiengänge geltenden Fassung beenden.
2. Studierende nach Absatz 1 können einen Wechsel von den Bachelorstudiengängen in die nachfolgenden Bachelorstudiengänge beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.
3. Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 21.02.2018

Prof. Dr. Thomas Reiner  
Dekan des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften  
Hochschule Kaiserslautern